

## Übersicht über die Regelungen der Rundfunkgebührenbefreiung heute und im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Tatbestand	alte Regelung (RGebStV)	neue Regelung (RundfunkbeitragsStV)
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes	befreit	befreit
Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)	befreit	befreit
Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches, soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrages übersteigen	befreit	befreit
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	befreit	befreit
nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,</li> <li>b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder</li> <li>c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches</li> </ul>	befreit	befreit
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes	befreit	befreit

Tatbestand	alte Regelung (RGebStV)	neue Regelung (RundfunkbeitragsStV)
a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung. b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.	befreit	Ermäßigung auf 1/3 des Rundfunkbeitrags, sofern kein Befreiungsgrund (z.B. Anspruch auf Grundsicherung) geltend gemacht werden kann *
behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	befreit	Ermäßigung auf 1/3 des Rundfunkbeitrags, sofern kein Befreiungsgrund (z.B. Anspruch auf Grundsicherung) geltend gemacht werden kann *
taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.	befreit	befreit
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	befreit	befreit
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes	befreit	befreit
Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben.	befreit	befreit

\* Mit den Einnahmen soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden.

weitere Änderungen:

Regelungsinhalt	alte Regelung (RGebStV)	neue Regelung (RundfunkbeitragsStV)
Härtefallregelung:	<p>§ 6 Abs. 3 RGebStV: Die Landesrundfunkanstalt <u>kann</u> in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.</p>	<p>§ 4 Abs. 6 RBeitragsStV: Die Landesrundfunkanstalt <u>hat</u> in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung in einem Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.</p>
Rückwirkende Befreiung:	<p>§ 6 Abs. 5 RGebStV: Die Befreiung beginnt ab dem Folgemonat der Antragstellung (keine Rückwirkung)</p>	<p>§ 4 Abs. 4 RBeitragsStV: Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung ist möglich, wenn der Befreiungsantrag <u>innerhalb von zwei Monaten</u> nach dem Erstellungsdatum des sozialrechtlichen Leistungsbescheids gestellt wird. Befreiung beginnt dann in dem Monat, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Leistungsbescheids beginnt.</p>